



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40213 Düsseldorf

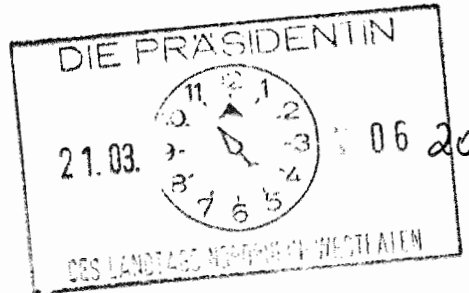
Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: RD Bertram

Durchwahl (0211) 871 2473

Fax (0211) 871 2979

Aktenzeichen
33 - 03.05 - 275/06 (0)



März 2006

EINGEGANGEN

22. März 2006

Erl.....

Kleine Anfrage 504 des Abgeordneten Horst Becker Grüne
Einsatz eines „Sparkommissars“ in der Stadt Waltrop
Drucksache 14/1311

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Bezirksregierung Münster hat im Auftrag des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 11.01.2006 analog zur Regelung des § 124 GO NRW einen Berater der Hauptverwaltungsbeamtin der Stadt Waltrop bestellt.

Hintergrund hierfür ist die äußerst problematische Haushaltslage der Stadt Waltrop. Bereits seit 1993 kann die Stadt ihre gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht mehr erfüllen. Erstmals im Jahr 2001 und danach durchgehend ab 2003 konnte das Haushaltssicherungskonzept nicht mehr kommunalaufsichtlich genehmigt werden. Die im Haushaltssicherungskonzept 2005 aufgezeigten Konsolidierungsfristen lagen weit über den nach der Gemeindeordnung genehmigungsfähigen Zeiträumen. Die Planungen der Stadt für das Haushaltssicherungskonzept 2006 gehen von einer weiteren Verschiebung der Zeiträume in die Zukunft aus. Der ursprüngliche Verwaltungsentwurf des Haushalts 2006 sah für den Verwaltungshaushalt Ausgaben in Höhe von 81,5 Mio. € (einschließlich der Fehlbeträge aus Vorjahren) bei Einnahmen in Höhe von rd. 36,7 Mio. € vor. Der geplante Fehlbedarf belief sich danach auf 44,8 Mio. €. Die Ausgaben sollten die Einnahmen um mehr als das Doppelte übersteigen. Besorgnis erregend ist vor allem der sehr hohe Kassenkreditstand der Stadt Waltrop. Nach der amtlichen Kassenstatistik des LDS beliefen sich die Kassenkredite zum 30.09.2005 auf rd. 58,6 Mio. €. Darüber hinaus liegt die Stadt Waltrop auch hinsichtlich ihrer Investitionsschulden deutlich über dem durchschnittlichen Schuldenstand vergleichbar großer kreisangehöriger Gemeinden.

Die Bestellung eines Beraters ist kommunalaufsichtlich dringend geboten, um die Stadt Waltrop bei der Erarbeitung einer Konzeption zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung zu unterstützen. Die Dauer des Vertragsverhältnisses ist zunächst bis zum 31.12.2006 angelegt und verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn das Vertragsverhältnis nicht mit einer Frist von einem Monat bis zum Jahresende gekündigt wird.

Die Bestellung eines externen Beraters ist gegenüber der Einsetzung eines Beauftragten nach 124 GO NRW ein geringerer Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde. Die Aufsichtsbehörden haben sich deshalb unter Anwendung der gleichen Tatbestandsvoraussetzung im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für diesen Weg entschieden.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zur Frage 1 und 2

Neben der Höhe der aufgelaufenen Altfehlbeträge und der bedenklichen Fehlbedarfsentwicklung haben bei der Entscheidung über die Maßnahme auch andere finanzwirtschaftliche Daten eine Rolle gespielt. Insbesondere ergibt der Stand der Kassenkredite in Verbindung mit der Höhe der Investitionsschulden ein äußerst kritisches Bild über die Finanzlage der Stadt Waltrop. Keine andere Kommune in Nordrhein-Westfalen verfügt über eine annähernd gleich hohe Kassenkreditquote. Trotz vielfältiger kommunalaufsichtlicher Einzelmaßnahmen ist es der Stadt Waltrop bislang nicht gelungen, die in der Gemeindeordnung normierten Haushaltsgrundsätze einzuhalten und die Haushaltskonsolidierung einzuleiten. Der ursprüngliche Entwurf für den Haushalt 2006 ließ wirksame Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung nicht erkennen. Vielmehr zeichnete sich ein weiteres Ansteigen des Haushaltsdefizits ab, sofern keine Gegenmaßnahmen ergriffen würden.

Zur Frage 3

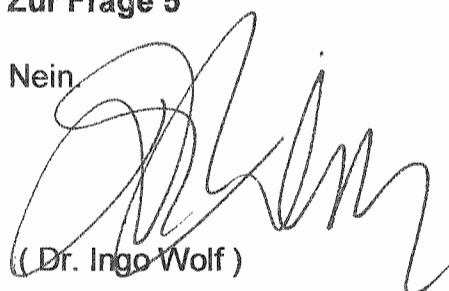
Die Bestellung des Beauftragten erfolgt in Analogie zur Regelung des § 124 GO NRW, die auch die Verpflichtung zur Kostentragung durch die Gemeinde vorsieht.

Zur Frage 4

Die Bestellung des Beraters verfolgt mehrere Ziele. Kurzfristig ist ein neuer Verwaltungsentwurf für den Haushalt 2006 zu erarbeiten, der die bisherige Fehlbedarfsentwicklung erkennbar stoppt. Mittelfristig ist ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung anzustreben.

Zur Frage 5

Nein



(Dr. Ingo Wolf)